

Satzung zur Änderung der Bestattungsgebührenordnung

Aufgrund der §§ 12 bis 19 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit § 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 10.05.2010 folgende Änderung der Bestattungsgebührenordnung vom 02.02.1976, zuletzt geändert am 16.11.2009, beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesen werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in dessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Für vor dem Inkrafttreten begonnene oder abgeschlossene Amtshandlungen, Bestattungen, usw. gilt die seitherige Fassung.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage

**Stadt Rutesheim
Kreis Böblingen**

Satzung zur Änderung der Bestattungsgebührenordnung

Aufgrund der §§ 12 bis 19 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 10.05.2010 folgende Satzung zur Änderung der Bestattungsgebührenordnung vom 02.02.1976 beschlossen:

Letzte Änderung: 08.10.2012

§ 4 Grabnutzungsgebühren

Es werden festgesetzt:

1. Reihengräber

1.1	Reihengrab für eine verstorbene Person über 18 Jahre	1.000 €
1.2	Kindergrab für eine verstorbene Person unter 18 Jahren	0 €
1.3	Zuteilung eines Reihengrabes für Auswärtige - Zuschlag zu Nr. 1.1	60 %

2. Wahlgräber

2.1	Einfach belegtes Wahlgrab	2.650 €
2.2	Tiefergelegtes Wahlgrab für zweifache Belegung	2.800 €
2.3	Wahlgrab für vierfache Belegung	5.400 €
2.4	Wahlgrab – Doppelgrab für zweifache Belegung	5.100 €
2.5	Erneuter Erwerb des Nutzungsrechts um weitere 35 Jahre für	
	2.5.1 einfache belegbare Wahlgräber	2.650 €
	2.5.2 tiefergelegte Wahlgräber für zweifache Belegung	2.800 €
	2.5.3 Doppelgräber für vierfache Belegung	5.400 €
	2.5.4 Doppelgräber für zweifache Belegung	5.100 €
2.6	Überlassung von Wahlgräbern an Auswärtige	
	- Zuschlag zu Nr. 2.1 und 2.4, 2.5.1 und 2.5.4	11 %
	- Zuschlag zu Nr. 2.2 und 2.3, 2.5.2 und 2.5.3	5 %

3. Urnengräber

3.1	Reihenumengräber	625 €
3.2	Wahlurnengräber	1.730 €
3.3	Zuteilung eines Urnengrabes an Auswärtige	
	- Zuschlag zu Nr. 3.1	60 %
	- Zuschlag zu Nr. 3.2	5 %
3.4	Erneuter Erwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlurnengrab um weitere 35 Jahre	1.730 €
3.5	Für die Beisetzung einer Urne in Reihen- oder Wahlgräbern	200 €

4. Baum- und Rasengräber: Dafür werden die vorstehenden Gebühren erhoben. Die Gebühr für die Plattenwege (Nr. 7) entfällt. Zur pauschalen Abgeltung des Pflegeaufwandes während der gesamten Nutzungs- bzw. Ruhezeit wird zusätzlich eine einmalige Gebühr erhoben, mit der der Pflegeaufwand der Stadt während dieser Zeit

vollständig abgegolten wird: Bei Urnengräbern für Urnenwahlgräber 300 € und für Urnenreihengräber 150 €. Bei Erdbestattungen in Rasengräbern für doppelbreite Wahlgräber 600 €, für Reihengräber 350 €.

5. Auswärtige/r

Auswärtige/r ist, wer seinen Wohnort, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung, nicht in Rutesheim hatte. Nicht als Auswärtige gelten verstorbene Personen, die in den letzten fünf Jahren vor dem Tode Rutesheimer Einwohner, bei mehreren Wohnungen mit Hauptwohnsitz in Rutesheim, waren oder die vor der Unterbringung in einem auswärts gelegenen Alters- oder Pflegeheim ihre Hauptwohnung in Rutesheim hatten.

6. Verlängerung des Nutzungsrechts

Bei Verlängerung des Nutzungsrechts bis zum Ende der Ruhezeit in Wahlgräbern oder Wahlurnengräbern - § 21 Abs. 5 und 12 der Friedhofordnung – der die Zahl der Jahre entsprechender Teil der Gebühren nach 2.5.1. bis 2.5.4. und 3.4. Angefangene Jahre werden voll berechnet.

7. Plattenwege

Soweit die Stadt grabstättenumgebende Plattenwege verlegt, werden hierfür folgende Gebühren erhoben:	
Reihen- oder Wahlgräber (Ziff. 1.1, 2.1, 2.2)	600 €
Doppelgräber (Ziff. 2.3, 2.4)	900 €
Kindergräber (Ziff. 1.2)	0 €
Urnengräber (Ziff. 3.1, 3.2)	375 €
Zuschlag für Auswärtige jeweils 40 %.	

§ 5 Bestattungsgebühren

Es werden erhoben:

1.	Für die Bestattung	
1.1	einer verstorbenen Person über 18 Jahren. Zuschlag für Auswärtige 40 %.	850 €
1.2	einer verstorbenen Person unter 18 Jahren	0 €
1.3	von Tot- und Fehlgeburten	0 €
2.	Bei Tieferlegung eines Sarges zur (späteren) Doppelbelegung = Zuschlag. Zuschlag für Auswärtige 40 %.	430 €
3.	Für die Beisetzung einer Urne. Zuschlag für Auswärtige 15 %.	320 €

§ 6 Sonstige Gebühren

Es werden festgesetzt:

1.	Für die Aufbahrung einer verstorbenen Person in einer Leichenkammer	50 €
2.	Für die Benutzung der Aussegnungshalle im Friedhof	
	2.1 Rutesheim	300 €
	2.2 Perouse	300 €
3.	Bei Auswärtigen (§ 4 Ziff. 4 der Bestattungsgebührenordnung) wird ein Zuschlag von 100 % der Gebühren nach den Ziffern 1. und 2. erhoben.	

4.	Für das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen je Mitarbeiter und angefangene Stunde	30 €
5.	Für das Abräumen, einschließlich Entfernen des Grabsteins und Einsäen durch die Stadt beim: einfach breiten Wahl- oder Reihengrab (Ziff. 1.1, 2.1, 2.2) Doppelgrab (Ziff. 2.3, 2.4) Reihenumengrab (Ziff. 3.1) Wahlurnengrab (Ziff. 3.2) Kindergrab (Ziff. 1.2)	100 € 150 € 50 € 75 € 25 €
6.	Für die Zustimmung zur Aufstellung oder wesentliche Änderung eines Grabmales oder sonstigen Grabausstattung nach § 29 Friedhofordnung, beim Kindergrab 0 €.	50 €
7.	Für die Erlaubnis der Bestattung einer auswärtigen verstorbenen Person nach § 1 Abs. 2 Friedhofordnung	50 €
8.	Für die Bescheinigung für die Urnenbeisetzung	10 €
9.	Für die Unbedenklichkeitsbescheinigung der Ortspolizeibehörde für die Feuerbestattung	10 €
10.	Für die Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44, 45 BestG)	15 €
11.	Für die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf dem Friedhof in Rutesheim und in Perouse (§ 6 Friedhofordnung)	25 €
12.	Für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	10 €

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Für Beisetzungen, die vor dem Inkrafttreten erfolgt sind, gelten die bisherigen Regelungen.

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.